



FASNACHTS
COMITÉ

VERKEHRSORDNUNG betreffend die Fasnacht 2025

I. GRUNDSÄTZLICHES

Zur möglichst reibungslosen Durchführung der Fasnacht gelten die Polizeivorschriften (Seiten 1-10).

Als verantwortlicher Organisator erlässt das Fasnachts-Comité die Verkehrsordnung (Seiten 1-6).

Insbesondere aus Sicherheitsgründen bittet das Comité alle Aktiven, beide Bestimmungen, die sich ergänzen, zur Kenntnis zu nehmen und unbedingt einzuhalten.

II. VOR DER FASNACHT

Marschübungen im Kanton Basel-Stadt

Ab 1. Februar 2025 ist das Trommeln und Pfeifen von 07.00 - 23.00 (sonntags ab 10.30 Uhr) in wenig besiedelten Gebieten der Stadtperipherie, in Riehen und Bettingen erlaubt. In der Brügglinger Ebene sind Marschübungen von Montag bis Samstag von 10.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 18.00 Uhr gestattet.

III. WÄHREND DER FASNACHT

1. Morgestraich

1.1 Der Morgestraich startet traditionsgemäss um Punkt 04.00 Uhr in der Basler Innerstadt. Das Comité dankt Guggemuusigen, Wagencliquen und Chaisen, dass sie auf die Teilnahme am Morgestraich verzichten.

1.2 Um Unfälle (Brand der Laternen) zu vermeiden, sind die Gasflaschen sachgemäss anzubringen und zu bedienen.

2. Cortège

2.1 Fasnachtsrouten und Comité-Standorte

2.1.1 Äussere Route (gegen den Uhrzeigersinn)
Gemäss Routenplan

2.1.2 Innere Route (im Uhrzeigersinn)
Gemäss Routenplan

2.1.3 Comité-Standorte
Grundsätzlich sind alle **vier** Comité-Standorte (**Steinenberg, Wettsteinbrücke, Claragraben**) **sowie die Schiffflände einmal pro Nachmittag zu passieren.** Die Zugsplaketten werden nach einem speziellen Modus an allen drei Standorten abgegeben. Die Comité-Standorte sind bis 18.00 Uhr besetzt.

2.1.4 Zählweise Comité-Standorte

- Waggiswagen, Pfeifer- und Tambourengruppen, Stammvereine, Guggen, Gruppen, Chaisen und Einzelmassen absolvieren insgesamt sechs Comité-Standorte, wobei die Anzahl pro Nachmittag (Montag und Mittwoch) frei wählbar ist (4+2, 3+3, 2+4).
- Alte Garden, Pfeifer- und Tambourengruppen mit Status Alte Garden, Junge Garden, Binggis absolvieren insgesamt 4 Comité-Standorte, wobei die Anzahl pro Nachmittag (Montag und Mittwoch) frei wählbar ist (4+0, 3+1, 2+2, 1+3, 0+4).
- Ein Comité-Standort gilt als passiert, wenn man zwei Punkte nach dem Comité startet.
- Werden nicht alle erforderlichen Comité-Standorte abgelaufen, gibt es Abzüge bei den Subventionen.

2.2 **Abmarschorte und -zeiten**

2.2.1 Die Einheiten marschieren bzw. fahren von den zusammen mit der Verkehrskommission festgelegten Abmarschorten und -zeiten ab. Um Staus zu vermeiden, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die abgemachten Orte und Zeiten genau eingehalten werden. Die Einhaltung der Zeit ist nicht nur beim ersten Abmarsch, sondern auch beim ersten Halt und dem Wiederabmarsch zu beachten.

Abmarschzeiten:	1. Halt bis spätestens	Wiederabmarsch nicht vor:
13.30 Uhr	14.10 Uhr	14.50 Uhr
14.10 Uhr	14.50 Uhr	15.30 Uhr
14.50 Uhr	15.30 Uhr	16.10 Uhr

Achtung: Wer um 13.30 Uhr abmarschiert, muss sich **ab 13.00 Uhr auf der Route aufstellen** und nicht erst um 13.30 Uhr auf die Route einbiegen.

2.2.2 Das Kreuzen und das Aufstellen auf der Route ist nach 13.30 Uhr nicht gestattet.

2.2.3 Die verschiedenen Einheiten zirkulieren auf beiden Routen.

2.2.4 Ein Wechseln der Route ist nicht gestattet.

2.3 **Ausweichmöglichkeiten**

Alle Einheiten dürfen während des Cortèges auch parallel zur festgelegten Route verlaufende Strassenzüge benützen (Bsp: Spiegelgasse - Schneidergasse - Münzgasse - Gerbergässlein; Gerbergasse; Schafgässlein). Dies ist vor allem bei Stockungen in der Route zu empfehlen, wobei auf der inneren Route nach innen, auf der äusseren Route nach aussen ausgeschert werden soll.

2.4 **Gesperrte Strecken**

Luftgässlein: Eingang St. Albangraben (man darf nur aus dem Luftgässlein in den St. Albangraben einfädeln).

2.5 Allgemeine Bestimmungen (gültig für alle Einheiten)

- 2.5.1 Den Anweisungen der Polizei ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 2.5.2 Auf der ganzen Fasnachtsroute herrscht Rechtsverkehr. Die Routen und die Ausweichstrassen dürfen nur in der allgemeinen Marschrichtung begangen werden.
- 2.5.3 Weder auf der offiziellen Route noch bei einer Ausweichroute dürfen Abschränkungen entfernt oder passiert werden.
- 2.5.4 Das Aufstellen und Halten muss jeweils ausserhalb der Route geschehen, damit keine unnötigen Stockungen entstehen.
Bitte die offiziellen Ausstellplätze verwenden gemäss Routenplan.
- 2.5.5 An den Einmarschorten und neuralgischen Punkten sorgen mit Sicherheitswesten gekennzeichnete Einfädler oder Mitarbeitende der Securitas für einen reibungslosen Durchmarsch. Das Comité bittet alle, die Aufgabe der Einfädler zu unterstützen und deren Anweisungen zu befolgen.
- 2.5.6 Alle Aktiven tragen während des Cortèges ihre Larven, Laternenträger sind zweckmässig zu maskieren.
- 2.5.7 Alle Einheiten halten Abstand zu den Pferden von Vorreitern und Chaisen. Pferde dürfen nicht erschreckt (Hupen, Pauken, Rätschen unmittelbar vor oder neben den Pferden) und nicht mit Gegenständen (Räppli, Orangen etc.) beworfen werden.
- 2.5.8 *Abmessungen:* Laternen, Wagen, Chaisen, Requisiten usw. dürfen höchstens 3.00 m breit und wegen der Oberleitung der BVB vom Boden aus gemessen nicht mehr als 4.00 m hoch sein (bei Laternen sind 4.00 m inklusive Träger zu verstehen). Wenn auf der obersten Plattform eines Fasnachtswagens noch Personen mitgeführt werden, darf deren Boden maximal 2.50 m über der Fahrbahn liegen. Bei Unterführungen und in Strassen mit Tram-oberleitungen dürfen sich Mitfahrer auf der obersten Plattform nur sitzend aufhalten, (siehe Polizeivorschriften, III § 9, lit. d, Absatz 1-3).
- 2.5.9 Gemäss Polizeivorschriften II. § 3 Abs.4 ist das Abbrennen von Rauchpetarden an der Fasnacht verboten.

2.6 Besondere Bestimmungen für Wagen, Chaisen, Pferde und Requisiten

- 2.6.1 Die Begriffe Wagen, Requisiten, Chaisen, Laternen etc. werden von der Polizei definiert und sind für alle Einheiten verbindlich, (siehe Polizeivorschriften I, § 2 Definitionen).
- 2.6.2 Requisiten sind von Hand gezogene - allenfalls batterieunterstützte - Gefährte, welche weder von einem Zugfahrzeug gezogen noch selbständig fahrbar sind. Alle anderen Fahrzeuge gelten als Wagen / Chaisen und bedürfen einer nummerierten Vignette des Comité (Polizeivorschriften I, § 2, Absatz 2 und III, § 6, Absatz 2).
- 2.6.3 Betreffend Zulassungsbeschränkung (Kontingente) von Wagen und Chaisen wird auf die Polizeivorschriften III, § 6, Absatz 1 verwiesen.
- 2.6.4 Bei Chaisen und Vorreitern muss permanent zusätzlich zum Kutscher resp. Reiter pro Pferd eine geeignete Person zur Stelle sein, die notfalls eingreifen kann. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass die Pferde tiergerecht eingesetzt und behandelt werden. Die Pferde sollten jeweils Scheuklappen tragen und von erfahrenen Kutschern / Reitern geführt werden.
- 2.6.5 Entlang der Route und in den Fasnachtszonen bestehen viele Möglichkeiten, während Halten Wagen abzustellen. Diese müssen unbedingt auf der rechten Strassenseite so parkiert werden,

dass nachfolgende Fasnächtler und Fasnächtlerinnen ungehindert passieren können. Auf den beiden Brücken, am Steinenberg und in der Clarastrasse darf unter keinen Umständen angehalten oder abgestellt werden. Beim Wettsteinplatz und der Messe Basel ist im Bereich der Zirkulationsflächen der BVB das Abstellen von Requisiten, Wagen etc. nicht gestattet.

- 2.6.6 Traktoren und andere Zugfahrzeuge dürfen nur mit einem (1) Anhänger die Route befahren.
- 2.6.7 Die Zuschauerinnen und Zuschauer sollen mit Blumen, Orangen, Zeedeln, Süssigkeiten beschenkt oder mit Röppli beworfen werden. Orangen und andere harte Gegenstände dürfen nicht blindlings in die Menge oder gegen Fenster geworfen werden.
- 2.6.8 Ganz besonders muss auf herandrängende Kinder, die sich an den in Ziff. 2.7.6 aufgeführten Gaben erfreuen, geachtet werden.
- 2.6.9 Laterne und Requisit müssen am Cortège rechtzeitig bereitgestellt werden und dürfen nach 13.30 Uhr die Route nicht behindern.
- 2.6.10 Die Wagen sind so auszustatten, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt vor dem Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums sind Zugfahrzeuge und Anhänger seitwärts bzw. am vorderen und hinteren Ende der Fahrzeugkombination („Rundumverschaltung“) bis 25 cm über dem Boden mittels fester Materialien zu verkleiden. Die Abhaltewirkung dieser Verkleidung mittels elastischer Materialien, die maximal 10 cm über dem Boden zu liegen kommen, zu verstärken. Der Raum zwischen den Zugfahr-zeugen und Anhängern muss mittels elastischer Verstrebungen (z.B. Spiralfedern) gesichert und mittels Stoffbändern, Tuchwimpeln oder dergleichen optisch abgegrenzt werden, (siehe Polizeivorschriften III, § 9, lit. a, Absatz 1 - 7 und Anhang 3).
- 2.6.11 Das „Sicherheitsmerkblatt Wagen“ (Stand November 2015) soll als Unterstützung beim Wagenbau dienen.
- 2.6.12 Beim „Rangieren“ (entsprechende Fahrmanöver zum Verschieben, Parkieren oder Wenden von Wagen) sind zur Sicherheit hinten und vorne, jeweils links und rechts des Wagens Aufsichtspersonen zu Fuss und ohne Larve einzusetzen.
- 2.6.13 Eine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme von Wagen am Cortège ist der Besitz der Betriebssicherheitsbescheinigung BESIBE, eine Kopie für die Kontrolle ist der Kantonspolizei Basel-Stadt auszuhändigen.
- 2.6.14 Sämtliche Fahrzeuge (Zugfahrzeuge, Anhänger, andere Gefährte), die anlässlich der Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden, (Polizeivorschriften III, § 9, lit. a, Absatz 1). Die Kantonspolizei empfiehlt die Verwendung ordentlich zugelassener Zugfahrzeuge und Anhänger, mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern versehen (Polizeivorschriften III, § 9, lit. b, Absatz 1). Für Fasnachtswagen (Zugfahrzeug und Anhänger), die nicht ordentlich zugelassen sind, oder an denen wesentliche Um-, Auf- oder Erweiterungsarbeiten vorgenommen wurden, ist eine Betriebssicherheitsbescheinigung (BESIBE) einzuholen und am Cortège mitzuführen. (Polizeivorschriften I, § 2, Absatz 4 und III, § 9, lit. b, Absatz 2 + 3).
- 2.7.15 Ab 19.00 Uhr gilt an allen drei Fasnachtstagen für sämtliche Wagen und Chaisen ein Fahr- und Parkierungsverbot in der für den allgemeinen Verkehr gesperrten Innenstadt, (siehe Polizeivorschriften IV, § 10, Absatz 5).
- 2.7.16 Die Chaisen und Cliques mit Pferden müssen vor der Fasnacht die Eigendeklaration für Chaisen und Vorreiter mit Angaben über Kutscher, Reiter und Pferde ausfüllen und an das Fasnachts-Comité senden. Eine Teilnahme am Cortège ist nur möglich, wenn die unterzeichnete Eigendeklaration beim Fasnachts-Comité eingegangen ist.

3. Fasnachtsmontag und -mittwoch-Abend

- 3.1. Die öffentlichen Verkehrsmittel befahren die Innenstadt nicht. Auskunft über die Fahrgelegenheiten geben die Fasnachtsspezialfahrpläne der BVB. Die Fasnächtlerinnen und Fasnächtler sind gebeten, ausserhalb der Innenstadt, Tram und Bus die Durchfahrt unbedingt zu gewähren.
- 3.2. Der Strassenreinigungsdienst in der Innenstadt beginnt jeweils um 04.00 Uhr. Die Aktiven sind gebeten, bei Beginn der Schienenreinigung nicht in den Strassen mit Tramgeleisen zu marschieren.

4. Fasnachtsdienstag

- 4.1. Am Nachmittag des Fasnachtsdienstag findet kein vom Comité organisierter Cortège statt; Fasnachtswagen und Chaisen werden zur ausschliesslichen Beförderung von Kindern, alten und gebrechlichen Personen nur auf dem sogenannten „Zyschdigsperrimeter“ zugelassen, (Polizeivorschriften I, § 1, Absatz 3).
- 4.2. Der „Zyschdigsperrimeter“ beginnt vom Blumenrain herkommend via Spiegelgasse - Marktgasse - Marktplatz - Eisengasse - Blumenrain. Im Kleinbasel stehen folgende Strassen zur Verfügung: Untere Rebgasse - Claraplatz - Greifengasse - Untere Rheingasse - Kasernenstrasse. Die Einfahrt erfolgt via Klybeckstrasse, Klingentalstrasse oder vom Marktplatz via Eisengasse über die Mittlere Rheinbrücke nach links in die Untere Rheingasse. Die Mittlere Rheinbrücke darf zur „Überbrückung“ der beiden Routen benutzt werden, (Polizeivorschriften I, § 1, Absatz 4).
- 4.3. Die BVB stellen ab 12:45 Uhr den Trambetrieb in der Innenstadt ein. Bei der Messe Basel sind die Cliques und Guggemusigen gebeten, sich unter keinen Umständen auf den Tramgeleisen aufzustellen.
- 4.4. Die Platzkonzerte der Guggemusigen finden auf dem Seibi, dem Marktplatz und dem Claraplatz zwischen 19.30 und 23.00 Uhr statt. Die Plätze und die dazu führenden Strassen sind für die Guggemusigen reserviert:
- Seibi - Falknerstrasse - Gerbergasse - Markplatz - Freie Strasse - Seibi
 - Messe Basel - Claraplatz - Greifengasse - Rebgasse.

Die Cliques respektieren als Dank für den guggemusigfreien Morgestraich die reservierten Zonen und begeben sich während dieser Zeit in die Nebengassen.

5. Laternenausstellung

Die Laternenausstellung findet von Montag ab 20.00 Uhr bis Mittwoch 12.00 Uhr auf dem Münsterplatz statt. Die Laternen sind am Montag zwischen 18.30 und 22.00 Uhr auf den Münsterplatz zu bringen. Sie müssen beim Einweisedosten angemeldet werden. Bei windigem Wetter müssen die Laternen mit Betonklötzen („Elefantfüssen“) abgesichert sein. Die Verantwortlichen der Einheiten sorgen selber für die ordnungsgemässe Verankerung der Laternen. Bei Einbruch der Dunkelheit sind die Laternen zu beleuchten. Alle Einheiten haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Laternen bis nach Mitternacht hell ausgeleuchtet sind.

6. Wagen- und Requisitenausstellung

Die Wagen- und Requisitenausstellung findet von Montag ab 20.00 Uhr bis Mittwoch 11.00 Uhr auf dem Kasernenareal statt. Die angemeldeten Wagen und Requisiten sind am Montag nach dem Cortège bis spätestens 20.00 Uhr auf das Kasernenareal zu bringen. Den Anordnungen der Einweiser ist unbedingt Folge zu leisten. Nach Einbruch der Dunkelheit wird der Kasernenplatz beleuchtet; während der Nacht wird der Platz bewacht. Es ist untersagt, gegen Entgelt Waren auszugeben und Getränke auszuschenken. Für die Abfallentsorgung stehen Mulden zur Verfügung.

Um eine Evakuierung zu ermöglichen, müssen die Fahrzeugschlüssel in der BW Kleinbasel deponiert werden. Die Organisation der Schlüsselabgabe erfolgt durch das Comité.

7. Comité-Inseln (CINS)

An vier Standorten besteht während der Fasnacht die Möglichkeit, Plaketten, Zeedelbündel und Rädäbäng zu kaufen:

- Marktplatz: Montag bis Mittwoch
- Claraplatz: Montag bis Mittwoch
- Barfüsserplatz: Montag bis Mittwoch
- Münsterplatz: Dienstag

IV. NACH DER FASNACHT

1. Fasnachtsbummel auswärts

Bei den auswärtigen Fasnachtsbummeln müssen sich die Cliques an die polizeilichen Vorschriften in den von ihnen besuchten Ortschaften halten. Die Cliques und Guggemusigen sind eindringlich gebeten, sich vorgängig mit den örtlich zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen, da das Musizieren oftmals nur an zwei Sonntagen oder gar nicht gestattet ist. Während der Zeit der Gottesdienste ist das Trommeln, Pfeifen und Musizieren zu unterlassen (in der Regel bis 11.00 Uhr).

2. Fasnachtsbummel in Basel

Bei der Rückkehr der Cliques nach Basel entstehen in der Stadt alljährlich Tram- und Verkehrsbehinderungen. Die Cliques sind zur Vermeidung von Verkehrsstörungen angehalten - vor allem am Aeschenplatz und auf der Verzweigung Bankenplatz - die polizeilichen Anweisungen wie auch die Verkehrsampeln zu beachten. Mutwillige Verkehrsstörungen werden seitens der Polizei nicht geduldet und entsprechend gebüsst. Musizieren in der Innenstadt ist ab 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet.

Für Apéros auf der Allmend muss schriftlich eine Bewilligung bei der Allmendverwaltung unter Angabe des Apéro-Ortes eingeholt werden.

3. Trommeln und Durchführen von Ständeli während des Jahres im Kanton Basel-Stadt

Für das Pfeifen, Trommeln und das Musizieren der Guggemusigen ist für Ständeli keine Bewilligung erforderlich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Ständeli nicht länger als 30 Minuten dauern, spätestens um 23.00 Uhr beendet sind, an Sonntagen nicht vor 10.30 Uhr beginnen und nicht in der Nähe von Spitälern stattfinden.

Alle Informationen finden sich auf unserer Webseite www.fasnachts-comite.ch